

Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Jos. Doliack zum Antrage des Abgeordneten Johann Rudlich.

Die hohe Reichsversammlung möge erklären:

Erstens. Der Unterthänigkeitsverband ist aufgehoben.

Zweitens. Die aus demselben gefolgerte Einschränkung der persönlichen Freiheit, dann alle aus dem Unterthansverhältnisse, aus dem Ober-eigenthume, aus der Dorfobrigkeit, aus dem Zehent- und Bergrechte und aus dem Lehenverbande entsprungenen, auf Grund und Boden haftenden Natural-, Arbeits- oder Geldleistungen, einschließig aller Besitzveränderungsgebühren, haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Erlasses allsogleich aufzuhören.

Drittens. Die Bezugsberechtigten werden aus einem besonders zu creirenden Fonde die billige Entschädigung erhalten; zur Entwerfung des dießfälligen Entschädigungsgesetzes setzt der Reichstag einen Ausschuß von 3 Mitgliedern aus jedem Gouvernementbezirke nieder.

Viertens. Die Gerichts- und politische Geschäftsführung ist bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung provisorisch von den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten gegen Bezug der dafür bestehenden Taxen noch fortan zu besorgen. Ebenso hat auch die Haftung der Octava noch durch 3 Jahre aufrecht zu bestehen.

Fünftens. Aller übrigen aus dem Unterthansverbande fließenden Pflichten sind die Gutsherren enthoben.

Veröffentlichung der ...
zum ...

...

